



# Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen ohne Zertifikat Chrischona Gemeinde Reinach Münchenstein

Version 13.09. 2021. Diese Version löst die Version 26.06.2021 ab<sup>1</sup>

Neue Punkte sind rot markiert

## 1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.<sup>2</sup> Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

**Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.**

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen.

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

## 2. AHAL für Veranstaltungen

**A → Abstand halten**

**H → Hygienemassnahmen einhalten**

**A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)**

**L → Lüften**

**2/3 -> Räume dürfen nur zu 2/3 der Saalkapazität belegt werden bis max. 50 Personen**

**Contact Tracing -> Es wird eine Kontaktliste von allen Anwesenden erstellt**

## 3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Wir sind darum bemüht, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dieses Schutzkonzept Version 13.09.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 08.09.2021 erstellt und am 13.09.2021 in Kraft gesetzt. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten [peter.schneeberger@feg.ch](mailto:peter.schneeberger@feg.ch)

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<sup>3</sup> siehe [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)

## 4. Grundsätzliche Massnahmen

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. **Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden.**
2. In den öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht ab 12. Geburtstag. Ausnahmen: med. oder psych. Dispens, Bühnenpräsenz von Pastor und Moderator.
3. Es wird eine zuständige «Person Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
4. Eine Veranstaltung ohne Zertifikationspflicht darf bis zu 50 Personen angeboten werden. Ein **Anmeldesystem oder die Kontaktdatenliste gewährleistet die Einhaltung der Maximalbelegung.**
5. Die Saalkapazität darf nur 2/3 der vor Covid-19 Kapazität<sup>4</sup> aufweisen **aber max. 50 Sitzplätze**. Kinder zählen genau gleich wie Erwachsene. Grundsätzlich soll der Abstand von 1,5 Meter in allen Bereichen der Gemeinde, auch beim Sitzen, eingehalten werden. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

## 5. Eingangskontrolle

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. **Es muss eine Kontakterhebung durchgeführt werden, da keine Zertifikatskontrolle stattfindet. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden werden erfasst und auf einer Liste festgehalten, damit das Contact Tracing sichergestellt werden kann (Name, Adresse, Tel.Nr,PLZ).**
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es ist zu empfehlen ein Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Dieses kann freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen, **das Contact Tracing erledigen** und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
6. Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.

## 6. Während der Veranstaltung

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

### 1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet.

### 2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

**Ohne Zertifikat sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt.**

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand **von mind. 3m** eingeräumt.

<sup>4</sup> Die 2/3 Saalbeschränkung wurde im Zuge der Öffnungen für Grossveranstaltungen am 26. Juni 2021 erlassen. Nach Einschätzung des Freikirchenverbandes gilt die 2/3 Saalkapazität vor allem für sehr grosse Veranstaltung, da sie im FAQ das BAG 26.06.2021 bei religiösen Veranstaltungen eingefügt wurde. Im FAQ BAG vom 26.05.2021 war diese Beschränkung noch nicht vorhanden.

### 3. Singen

Der **Gemeindegang** ist mit Tragen einer Gesichtsmaske erlaubt.

Die **Anbetungsband** trägt auf der Bühne eine Maske. Ob beim Singen gestanden oder gesessen wird, ist ein persönlicher Ausdruck anbetenden Haltung. Empfohlen wird, dass die Anbetungsleitung aufruft zum gemeinsamen Aufstehen oder Sitzen.

**Proben** sind wieder möglich. In Innenräumen müssen **bei Bandproben die Kontaktdaten erhoben oder Masken getragen werden**. Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Es sind gemäss Covid-19-Verordnung Besondere Lage keine Tanzveranstaltungen erlaubt.

### 4. Abendmahl

Die Durchführung des Abendmahls ist gut wieder möglich. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet die Kirchenleitung.

Das Abendmahl wird mit Mundschutz und desinfizierten Händen oder Handschuhen zubereitet und ausgeteilt.

- a) an Abendmahlsstationen abholen: Die Gottesdienstteilnehmende nehmen das Brot und den Saft an den Platz, nehmen die Maske ab, essen das Abendmahl und setzen dann die Maske wieder auf.
- b) durch Mitwirkende an die Plätze austeilen: Brot wird mit „Zuckerzange“ oder Handschuhen und Saft wird im Gläslibehälter überreicht. Die Gläsli werden anschliessend wieder eingesammelt.

5. **Taufen** sind gut wieder durchführbar und Krankensalbungen unter Einhaltung der Maskenpflicht.

## 7. Konsumation

### 1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in öffentlichen Innenräumen ist ohne Zertifikatspflicht nicht mehr gestattet. Im Aussenbereich gibt es beim Essen oder Trinken keine Beschränkungen. Es gibt Getränke «to go».

2. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

## 8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen

### 1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

1.1. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in Kirchenräumen (öffentlich zugängliche Einrichtungen) stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Dafür braucht es kein Zertifikat und kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

1.2. **Interne Vereinsanlässe mit beständigen Gruppen können in unseren Räumen ohne Zertifikat stattfinden - bis max. 30 Personen oder ¼ Raumkapazität, mit Maskenpflicht und ohne Konsumation.** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.). Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln, eine Kontakterhebung und das Einhalten und Auflegen dieses Schutzkonzeptes.

Tanzveranstaltungen im Rahmen einer Freikirche sind nicht erlaubt.

### 2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Gottesdiensten.

### 3. Next Generation

Eine Zertifikatspflicht ist für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre nicht vorgesehen.

Das Schutzkonzept Freikirchen 13.09.2021 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben **Im BL besteht an den Schulen für Kinder und Lehrpersonen eine Maskenempfehlung bei mangelnder Abstandsmöglichkeit und die üblichen Hygienemassnahmen.**

#### 3.1 Kinder, Teenies und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung besondere Lage 31. 05. 2021 Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.»

Im **Aussenbereich** gelten keine Einschränkung.

Im **Innenbereich** gilt bei kleinen Räumen und fehlendem Abstand oder generationenübergreifenden Anlässen eine Maskenpflicht ab 12. Geburtstag und immer eine Kontaktdatenerhebung. Es müssen die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden.

**3.2. Schatzinsel und Kids Treff** haben ein ergänzendes Schutzkonzept.

**3.3 Jungschar und Youth Chanel** haben ein ergänzendes Schutzkonzept.

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Auch hat der BESJ ein sehr gutes Schutzkonzept für Lager.

[https://besj.ch/corona/#anchor\\_Off7e65\\_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ](https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ)

## 9. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.<sup>5</sup> (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann bei grippalen Symptomen.<sup>6</sup>

### Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.<sup>7</sup>

### Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko

<sup>5</sup> <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

<sup>6</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)

<sup>7</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.<sup>8</sup> **Personen mit der Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.**

#### Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.<sup>9</sup> **Der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.**
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

## 10. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

## 11. Distanzregeln

In Innenräumen gilt Abstand halten auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Ebenfalls müssen die Abstände aussen nicht mehr eingehalten werden.

**Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand von mindestens 3 Metern eingeräumt.**

## 12. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist im Innenbereich zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren, Personen mit ärztlicher Dispens, Abendmahl). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt.

## 13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen

<sup>8</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

<sup>9</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

Veranstaltungen mittels Erhebung von Kontaktdaten.

Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (Neue Besucher werden mit Adresse erfasst. Diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort zu hinterlassen.

Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

## 14. Management

Wir stellen sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Gemeindeleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher werden regelmässig über die Hygienemassnahmen informiert.

Wir sind befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt des Schutzkonzeptes Dachverband Freikirchen Schweiz nicht widersprechen.

Name und Adresse der örtlichen Freikirche:

Chrischona Gemeinde Reinach-Münchenstein

Wiedenweg 7, 4153 Reinach

Verbandszugehörigkeit:

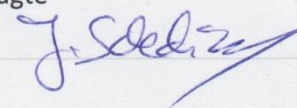
Chrischona Schweiz

Verantwortliche Personen

Judith Schediwy, Schutzkonzeptbeauftragte

Datum, Unterschrift:

19.9.2021



Monika Bachmann, Stellvertreterin

Datum, Unterschrift:

19.9.21

